

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
**Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der IGS Netze GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde für die dritte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die IGS Netze GmbH zum 01.01.2019 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

**Inhaltsübersicht**

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Preisblatt 4: Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Preisblatt 5: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2019

Preisblatt 6: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2019

Preisblatt 7: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2019

Preisblatt 8: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2019

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Preisblatt 1:**

**Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung**

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahmestelle				
Hochspannungsnetz	-	-	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	15,75	3,92	96,29	0,70
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	16,49	4,37	93,51	1,28
Niederspannungsnetz (NS)	15,75	5,65	94,02	2,52

Monatsleistungspreissystem		
	Leistungspreis €/ kW u. Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmestelle		
Hochspannungsnetz	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	16,05	0,70
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	15,59	1,28
Niederspannungsnetz (NS)	15,67	2,52

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Konzessionsabgabe, Aufschläge nach dem KWKG-Gesetz (Preisblatt 5), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), die Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes dem Netzbetreiber schriftlich mitteilen.

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
 Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Preisblatt 2:**

**Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung**

	<b>Arbeitspreis</b>
Entnahmestelle	ct / kWh
Niederspannungsnetz (NS)	7,09

	<b>Grundpreis</b>
Entnahmestelle	€ / a
Niederspannungsnetz (NS)	42,00

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen werden auf der Internetseite des BDEW (Bund der Energie- und Wasserwirtschaft) veröffentlicht.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Konzessionsabgabe, Aufschläge nach dem KWKG-Gesetz (Preisblatt 5), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), die Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
 Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Preisblatt 3:**

**Kunden mit Lastgangmessung (Preise pro Zählpunkt)**

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a
Mittelspannung	250,00
Niederspannung	250,00

**Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung**  
**(Preise pro Zählpunkt)**

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a
Eintarifzähler	30,00

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
**Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**

**Preisblatt 4:**

**Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit**

Es erfolgt eine Verrechnung nur für die Blindarbeit, die monatlich über 50% der bezogenen Wirkarbeit hinaus entnommen wird.

Blindmehrarbeitspreis

0,90 ct/kvarh
---------------

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
 Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Preisblatt 5:**

**Aufschläge nach dem KWKG-Gesetz**

Die Rechtsgrundlage für die Anendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG.  
 Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Verbrauch	2019
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,280
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,280
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht	individuell

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Preisblatt 6:**

**Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der "Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts" vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV - Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen 19.2>.

Verbrauch	2019
Letztverbrauchergruppe A'	0,305
Letztverbrauchergruppe B'	0,050
Letztverbrauchergruppe C'	0,025

**Letztverbrauchergruppe A':**

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'

**Letztverbrauchergruppe B':**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C':**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
 Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Preisblatt 7:**

**Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG**

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.  
 Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>.

Verbrauch	2019
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,416
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht	individuell

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

**Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH**  
Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Preisblatt 8:**

**Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>.

Verbrauch	2019
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,005

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.